



St.Gallen, 9. November 2020

Begriffsdefinition zum Thema «Ökologie»

Dieses Glossar soll helfen, die Bedeutung ausgewählter Begriffe zu klären und nennt Zuständigkeiten für die Umsetzung. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Auswahl der Begriffe orientiert sich an der Bedeutung für den täglichen Vollzug.

1. Generelle Begriffsdefinitionen

| Begriff | Bedeutung |
|--|--|
| Biodiversität | Der Begriff Biodiversität steht für das gesamte Spektrum des Lebens auf der Erde: alle Arten von Lebewesen, deren genetische Vielfalt, die Vielfalt von Lebensräumen sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen drei Ebenen. |
| Ökologischer Ausgleich | Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die den Fortbestand der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sicherstellen und das Landschaftsbild beleben sollen. In Zusammenarbeit von Landwirtschaft und Naturschutz soll der fortschreitenden biologischen Verarmung der Kulturlandschaft entgegengetreten werden. Die Aufwertung der Landschaft soll mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher Vegetation erfolgen. |
| Kantonale Biodiversitätsstrategie St.Gallen (Schwerpunktplanung der Regierung 2017-2027) | Die Biodiversitätsstrategie St.Gallen setzt mit drei Leitideen, drei strategischen Zielen und zehn Massnahmen dort Akzente, wo dies zur Konkretisierung oder als Ergänzung von bestehenden oder laufenden kantonalen Programmen, Konzepten und Aktionsplänen sinnvoll ist. Im Fokus der St.Galler Biodiversitätsstrategie stehen drei Handlungsfelder und die Querschnittsaufgabe «Sensibilisierung der Verantwortlichen». Für jedes Handlungsfeld wird festgehalten, was wir erreichen wollen (strategisches Ziel), wie wir dahin kommen möchten (Umsetzungsstrategien) und welche konkreten Massnahmen dafür nötig sind. Die insgesamt zehn Massnahmen betreffen Bereiche, bei denen der Handlungsbedarf gross und die Hebelwirkungen für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität im Zeitabschnitt 2018-2025 besonders vielversprechend sind. |



2. Begriffe im Zusammenhang mit dem Naturschutz; Zuständigkeitsbereich des ANJF

| Begriff | Bedeutung |
|---|--|
| Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAÖL) | Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen zur Ausrichtung von kantonalen Naturschutzbeiträgen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen für ökologische Leistungen ist der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrags zwischen der Gemeinde und dem/der Bewirtschaftenden. Für alle Objekte mit Schutzauflagen ist ein Bewirtschaftungsvertrag auch Voraussetzung, um Biodiversitätsbeiträge des Bundes zu beziehen (Art. 55 Abs. 5 Direktzahlungsverordnung [SR 910.13; abgekürzt DZV]). Die Vorgaben und Abläufe für den Abschluss eines GAÖL-Vertrags sind in einer Wegleitung geregelt. |
| Ökologischer Ausgleich (Art. 18b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [SR 451; abgekürzt NHG]) (Art. 15 Abs. 1 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [SR 451.1; abgekürzt NHV]) | In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Der ökologische Ausgleich (Art. 18b Abs. 2 NHG) bezweckt insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung von Biotopen, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben. |
| Ökologische Infrastruktur (Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesrates, 2012) | Die Ökologische Infrastruktur trägt als Lebensnetz für die Schweiz massgeblich zur Sicherung der zentralen Leistungen der Ökosysteme für Gesellschaft und Wirtschaft bei. Sie besteht aus Kern- und Vernetzungsgebieten, die in ausreichender Qualität, Quantität und geeigneter Anordnung im Raum verteilt sowie untereinander und mit den wertvollen Flächen des grenznahen Auslands verbunden sind. Sie trägt den Entwicklungs- und Mobilitätsansprüchen der Arten in ihren Verbreitungsgebieten Rechnung, auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen wie dem Klimawandel. Sie sichert langfristig funktions- und regenerationsfähige Lebensräume und bildet damit zusammen mit einer schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen auf der ganzen Landesfläche die Basis für eine reichhaltige, gegenüber Veränderungen reaktionsfähige Biodiversität. |



3. Begriffe im Zusammenhang mit Strukturverbesserungsmassnahmen; Zuständigkeitsbereich des LWA

| Begriff | Bedeutung |
|---|---|
| Ökologischer Ausgleich (Art. 88 Landwirtschaftsgesetz [SR 910.1; abgekürzt LwG]) (Art. 103 LwG) | Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen wie die Neuordnung des Grundeigentums und Gesamterschliessungen werden unterstützt, wenn sie: b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern. Die Kantone wachen darüber, dass nach einer vom Bund unterstützten Strukturverbesserung: a. landwirtschaftlich genutzte Flächen nachhaltig sowie ökologische Ausgleichsflächen und Biotope zweckgemäss bewirtschaftet werden |

4. Begriffe im Zusammenhang mit Direktzahlungen; Zuständigkeitsbereich des LWA

| Begriff | Bedeutung |
|--|---|
| Biodiversitätsbeiträge resp. Biodiversitätsförderflächen (BFF) (Art. 73 LwG) | Die früheren Beiträge für den ökologischen Ausgleich , die biologische Qualität und die Vernetzung wurden im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 zu den Biodiversitätsbeiträgen fusioniert. Mit diesen Beiträgen fördert der Bund die Arten- und Lebensraumvielfalt. Es werden drei Typen von Beiträgen ausgerichtet: Die sogenannten Biodiversitätsförderflächen werden mit Beiträgen für die Qualität (zwei Qualitätsstufen) und für die Vernetzung gefördert. Die Qualitätsbeiträge werden vollständig durch den Bund finanziert. Bei den Vernetzungsbeiträgen übernimmt der Bund höchstens 90 Prozent; die Restfinanzierung wird durch die Kantone, Gemeinden oder privaten Trägerschaften sichergestellt. |
| Vernetzungsbeiträge resp. Vernetzungsprojekte (Art. 73 LwG) | Siehe Begriff «Biodiversitätsbeiträge» (BFF) |
| Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) resp. Landschaftsqualitätsprojekte (Art. 74 LwG) | Für Erhalt und Pflege der Landschaftsvielfalt spielt die Landwirtschaft eine entscheidende Rolle. Die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wollen Landwirtinnen und Landwirte in ihren Bemühungen unterstützen, die Kulturlandschaft zu erhalten und damit Wertschöpfung zu generieren. Dies steigert die Attraktivität der Regionen und unterstützt den Tourismus sowie die Vermarktung von regionalen Produkten. Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung attraktiver Landschaften wurden im Jahr 2016 im weiterentwickelten Direktzahlungssystem deshalb Landschaftsqualitätsbeiträge als neue Direktzahlungsart eingeführt. |



| | |
|--|---|
| Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) (Art. 70a LwG) | <p>¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:</p> <p>b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;</p> <p>² Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;</p> <p>c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p> <p>g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.</p> |
|--|---|

5. Begriffe im Zusammenhang mit dem Planungs- und Baugesetz (PBG); Zuständigkeitsbereich der St.Galler Gemeinden

| Begriff | Bedeutung |
|------------------------|--|
| Ökologischer Ausgleich | <p>Die politische Gemeinde sorgt in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets für den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.</p> <p>Flächen für den ökologischen Ausgleich können mit verwaltungsrechtlichen Verträgen gesichert werden.</p> |